

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Wegweiser für Menschen mit Behinderung

Erarbeitet durch die Behindertenbeauftragte

2009

Vorwort

In unserer Stadt leben Menschen, die von Geburt an, durch Krankheit, Unfall oder Kriegsfolgen behindert sind. Behinderung kann jeden Menschen treffen. Die Behinderung kann körperlicher, geistiger oder seelischer Art sein.

Durch ihren Beitritt zur Erklärung von Barcelona zeigt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, dass sie jedem Menschen ein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen ermöglichen will. Dabei ist es Aufgabe der Kommune Greifswald, in allen Bereichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten, die es Menschen mit Behinderungen und ihren Familienangehörigen gestatten, ihr Leben selbstbestimmt, selbstständig und lebenswert zu gestalten und Gesetze der Bundesrepublik mit Leben zu erfüllen.

Das Grundgesetz garantiert den Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland Chancengleichheit. Noch sind wir weit davon entfernt, dass Menschen mit Behinderungen wirklich die gleichen Chancen haben wie Menschen ohne Handikap.

Wenn in der Gesellschaft auch schon ein breites System sozialer Absicherung greift, so stehen oftmals vor allem Fürsorge und Pflege der Menschen mit Behinderungen im Fokus. Jeder Fortschritt im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe muss mühsam erkämpft werden.

Mitbestimmung und Partizipation müssen weitere Bestandteile der kommunalen Strukturen werden. Die Einbeziehung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an gesellschaftlichen Prozessen kann nur das Ergebnis von Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung sein.

Noch immer treffen Menschen mit Behinderungen im Alltag auf Schwierigkeiten und Hindernisse. Dies erfahren sie im beruflichen Umfeld, im Freizeitbereich, im Wohnbereich oder in ganz alltäglichen Dingen wie dem Straßenverkehr oder beim Einkauf. Sie müssen gegen Vorurteile und Benachteiligungen kämpfen.

Die spürbarste Form der Benachteiligung besteht für Menschen mit Behinderungen dort, wo ihnen durch bauliche oder behördliche Barrieren die Teilnahme am öffentlichen Leben verwehrt wird. Diese Ausgrenzung ist für Menschen mit Behinderungen mitunter schlimmer als die Behinderung an sich.

„Behindert ist man nicht, behindert wird man.“ (Aktion Mensch)

Monika Kindt
Behindertenbeauftragte
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Grundsätzliches	4
1.1 Ziele und Aufgaben des Wegweisers	
1.2 Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft	4
1.3 Definitionen	5
2. Schwerbehinderte Menschen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	5
2.1 Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX § 2	5
2.2 Statistische Angaben	6
Bevölkerung	
Schwerbehinderte Arbeitslose	
2.3 Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber	7
2.4 Förderprogramm	7
2.5 Feststellung der Behinderung	8
2.6 Zuerkennung von Merkzeichen	10
3. Prävention	10
3.1 Frühförderung	11
3.2 Behinderte Kinder in Kindertagesstätten	12
3.3 Behinderte Kinder in Sonder- und Regelschulen	13
3.4 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst	15
3.5 Berufsausbildung/Studium	17
3.6 Formen der beruflichen Beratung für Kinder und Jugendliche	18
3.7 Förderlehrgänge für behinderte Jugendliche	18
3.8 Berufsausbildung in Schulen und Hochschulen	19
3.9 Werkstätten für behinderte Menschen und Bildungs- und Rehabilitationseinrichtungen	19
4. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	22
4.1 Medizinische Rehabilitation	22
4.2 Berufliche Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben	23
4.3 Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Behinderte	23
4.4 Persönliches Budget	24
5. Wohnformen für Behinderte Menschen	25
5.1 Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderungen	25
5.2 Wohnformen für geistig behinderte Menschen	25
5.3. Wohnformen für psychisch behinderte Menschen	26
6. Behindertenhilfe	26
6.1 Zusätzliche freiwillige Leistungen für behinderte Menschen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	
Kultur- und Sozialpass (KUS)	
Behindertenfahrdienst	26
6.2 Hilfen für Menschen mit Behinderungen	27
6.3 Der Euro-WC-Schlüssel	27

7. Selbsthilfe	28
7.1 Aufgaben und Ziele der Selbsthilfegruppen und der Selbsthilfe	28
8. Empfehlungen für kommunal-politische Entscheidungen in der Behindertenhilfe	29
9. Anlagen	
9.1 Kontakt- und Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Vereine, Verbände	31
9.2 Betreutes Wohnen	37
9.3 Autostellflächen für Menschen mit Behinderungen	39
9.4 Pflegedienste	40
9.5 Behindertentoiletten	41

1. Grundsätzliches

1.1 Ziele und Aufgaben des Wegweisers

Der Wegweiser soll für Menschen mit Behinderungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, deren Angehörige, für die Stadtverwaltung, städtische Unternehmen und andere Leistungsanbieter ein Signal setzen und Impulse geben, um auch Menschen mit Handicap eine gleichberechtigte Chance hinsichtlich einer medizinischen, beruflichen, sozialen und ökonomischen Integration und damit einer gleichwertigen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewähren.

Um der gesetzlichen Chancengleichheit auch zu einer öffentlichen Wirklichkeit zu verhelfen, ist es erforderlich, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in allen kommunalen Entscheidungen berücksichtigt werden sowie entsprechende Änderungen und Anpassungen schnellstmöglich zu veranlassen sind.

Der Wegweiser soll als Leitfaden dienen, bereits in der Stadt bestehende Leistungs- und Hilfsangebote zu koordinieren bzw. zu erweitern. Weiterhin streben wir an, dass Maßnahmen und Empfehlungen an die Fachausschüsse weitergeleitet werden und Lösungen im Sinne von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Es gilt Vorschriften und Beschlüsse so zu gestalten, dass diese Menschen mit Behinderungen die gleichen Chancen ermöglichen, ihr Leben trotz ihrer Handikaps nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Entsprechend ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen muss ihnen ermöglicht werden, ihren Platz im Leben zu finden.

1.2 Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen bilden keine Randgruppe oder Sondergruppe in unserem Land oder in unserer Stadt. Sie sind eine Gruppe neben vielen anderen in der Gemeinschaft und sind vom täglichen Leben nicht auszugrenzen.

Das bedeutet, vorbehaltlos Hindernisse zu beseitigen und ihnen einen gleichberechtigten Platz in der Gemeinschaft zu sichern. Diese Forderung richtet sich an jedes einzelne Mitglied unserer Gesellschaft, egal ob behindert oder nicht behindert, an Politiker, Verwaltungen sowie an Verbände und Interessenvertretungen, Religionsgemeinschaften und Gruppen der Selbsthilfe. Der im Zuge der Verfassungsreform eingeführte Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes der BRD in der Fassung vom 15. November 1994 - *Gleichheit vor dem Gesetz*

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

*(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**“*

bekräftigt das individuelle Grundrecht.

1.3 Definitionen

Prävention: Vorsorge - Vorbeugen - Abwenden – Mildern

Rehabilitation: Wiederherstellung - Wiedereingliederung - Teilhabe am Arbeitsleben - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Behindertenintegration

staatliche Hilfen - ehrenamtliche Hilfen zur Lebensbewältigung

Benachteiligungsverbot: „Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“
(Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen § 7)

2. Schwerbehinderte Menschen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

2.1 Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX § 2

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistigen Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Laut § 2 des SGB IX sind Menschen schwer behindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

Wenn Menschen mit Behinderungen in Folge ihrer Behinderung mit einem Grad von weniger als 50, aber wenigstens 30, einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder behalten können, können sich diese Menschen gleichstellen lassen. Eine Gleichstellung erfolgt auf der Grundlage des § 68 (2) durch das Arbeitsamt. Eine Gleichstellung erfolgt auf Antrag beim Arbeitsamt. Sie wird mit dem Tag des Einganges des Antrages wirksam. Bis auf den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte § 125 gelten alle besonderen Regelungen für schwerbehinderte Arbeitnehmer gleichermaßen auch für gleichgestellte behinderte Menschen.

2.2 Statistische Angaben

Bevölkerung

Stand	2003	2005	2007
Bevölkerung von Greifswald	52.869	53.281	53.845
davon schwerbehinderte Menschen	6.124	5.759	5.646
In Prozent	11,6	10,8	10,5
davon männlich:	2.764	2.644	2.618
davon weiblich:	3.360	3.115	3.028
davon unter 25 Jahren:	240	235	240
davon im Alter von 65 Jahren und mehr:	3.140	3.045	2.960
mit dem höchsten Grad (100) der Behinderung:	1.436	1.361	1.337

(Quelle: Universitäts- und Hansestadt Greifswald 2009)

Schwerbehinderte Arbeitslose in Greifswald

Mit einer hohen Arbeitslosigkeit im gesamten Bundesland und im Bereich der Arbeitsagentur Greifswald ist es für schwerbehinderte Arbeitnehmer besonders schwierig einen Arbeitsplatz zu finden. Die Lebenssituation jedes einzelnen Menschen wird jedoch wesentlich durch seine Teilhabe am Erwerbsarbeitsleben und dem damit erzielten Einkommen bestimmt.

Neben dem Absinken des Wohlstandsniveaus geht auch ein sozialer Status, geprägt durch das Berufsleben und die damit verbundene Anerkennung verloren. Der Ausschluss vom Arbeitsleben kann auch zu gesundheitlichen und psychischen Problemen bei den Menschen führen.

		Bundesrepublik Deutschland	Mecklenburg- Vorpommern	Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dez 05	Gesamt	4.141.106	165.547	5.035
	davon Schwerbe- hinderte	149.080	5.048	151
	Anteil %	3,6	3,0	3,0
Dez 06	Gesamt	3.485.519	146.853	4.732
	davon Schwerbe- hinderte	153.362	5.835	191
	Anteil %	4,4	4,0	4,0
Dez 08	Gesamt	3.406.389	133.793	3.960
	davon Schwerbe- hinderte	158.660	5.523	174
	Anteil %	5,1	4,4	4,4
Dez 08	Gesamt	3.102.066	118.313	3.633
	davon Schwerbe- hinderte	151.425	4.940	161
	Anteil %	5,4	4,4	4,4

Seit 2006 sind die absoluten Zahlen für schwerbehinderte Arbeitslose zwar rückläufig, aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Gesamtarbeitslosenzahlen. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitslosen an den Gesamtarbeitslosen hat zugenommen, das heißt die Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitslosen ist schwerer und gelingt oft nur mit Hilfe der Förderprogramme.

Im Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – gibt es auch besondere gesetzliche Regelungen für schwerbehinderte Menschen (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)

Schwerbehinderte Menschen stehen unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Rechte und Förderung sind durch das Schwerbehindertenrecht geregelt. Dies betrifft vor allem die Beschäftigungspflicht für Arbeitgeber, begleitende Hilfen im Arbeitsleben (Integrationsämter), die Schwerbehindertenvertretung in den Betrieben, den Kündigungsschutz, die unentgeltliche Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel, die Förderung von und in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und eine Reihe weiterer Möglichkeiten zur finanziellen Förderung. Daneben besteht die Möglichkeit einer Gleichstellung bzw. Mehrfachanrechnung.

Das Schwerbehindertenrecht hat zum Ziel, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen durch besondere Regelungen zu fördern.

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

2.3 Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen basiert auf den Daten, die von der Bundesagentur für Arbeit aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer unter Umständen fälligen Ausgleichsabgabe erhoben werden. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet, auf mindestens 5% dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Arbeitnehmer zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote/Ist Quote und von der Arbeitsplatzzahl. Zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht müssen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen ihre Beschäftigungsdaten einmal jährlich der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen.

2.4 Aktuelle Förderprogramme

BMAS-Programm „Job 4000“

Zielsetzung, inhaltliche Ausrichtung und Finanzierung des Programms

Im Herbst 2004 startete das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) die Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“. Diese zielt darauf ab, bei den Arbeitgebern ein breites Bewusstsein für die besondere Situation behinderter und schwerbehinderter Menschen zu schaffen, um deren Ausbildungs- und Beschäftigungssituation insgesamt zu verbessern.

Ergänzend zu dieser Initiative hat das BMAS das Programm „Job 4000“ aufgelegt. Danach begann das Initiativprogramm am 1.1.2007. Die einzelnen Maßnahmen sollen am 31.12.2013 beendet sein.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die Durchführung des Programms obliegt den Ländern, die bei der Umsetzung auf regionaler bzw. örtlicher Ebene Integrationsämter und IFD nutzen.

Das Programm „Job 4000“ zielt auf eine Verbesserung der Integration schwerbehinderter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung. Es gründet auf den drei Säulen Arbeit, Ausbildung sowie Unterstützung mit folgenden Inhalten:

- a) Schaffung von mindestens 1.000 neuen Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S. von § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Arbeitgeber können eine arbeitsplatzbezogene Förderung über die Dauer von bis zu fünf Jahren erhalten. Je Arbeitsplatz werden höchstens 36.000 € gezahlt.
- b) Schaffung von mindestens 500 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Jugendliche. Arbeitgeber können pro Ausbildungsplatz eine Prämie von bis zu 3.000 € zu Beginn der Ausbildung erhalten und bis zu 5.000 € nach Abschluss der Ausbildung und gleichzeitiger Übernahme in ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (bei Übernahme in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis werden nur bis zu 2.500 € gezahlt).
- c) Integration von mindestens 2.500 schwerbehinderten Menschen i.S. des § 109 Abs. 2 SGB IX - insbesondere schwerbehinderten Schulabgängern - mit Hilfe der IFD in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die IFD erhalten aus Fördermitteln des Programms „Job 4000“ bis zu 250 € monatlich für jeden Unterstützungsfall für eine Dauer von bis zu 18 Monaten. Mit der Förderung soll eine dauerhafte berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

2.5 Feststellen der Behinderung

Stellt der behandelnde Arzt, egal ob Haus- oder Facharzt, bei einer Person Einschränkungen seines Gesundheitszustandes fest, ganz gleich ob körperliche, geistige oder seelische Veränderungen, die nicht nur vorübergehend sind, hat der Betroffene die Möglichkeit beim zuständigen Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung zu stellen. Für alle betroffenen Greifswalder Bürger ist das Versorgungsamt Stralsund zuständig.

Versorgungsamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Tel. (03831) 2 67 90

Es ist jedem Betroffenen freigestellt einen Antrag nach § 69 des SGB IX auf Feststellung und Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen. Anträge sind direkt beim Versorgungsamt erhältlich oder im Büro der Behindertenbeauftragten und im Amt für Jugend, Soziales und Familie. Wichtig für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sind aktuelle ärztliche Unterlagen vom Hausarzt und wenn vorhanden von anderen Fachärzten. Als Grundlage dienen für alle Begutachtungen nach dem SchwbG „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im so-

zialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“. Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher, geistiger oder seelischer Funktion mit Auswirkungen in den verschiedenen Lebensbereichen. Er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit im ausgeübten Beruf aus oder zum angestrebten Beruf. Ausgedrückt wird der GdB in Zehnergraden, von 10 bis 100. Danach lassen sich die Behinderungen wie folgt einteilen:

GdB	20	keine Behinderung
GdB	20 – 40	leichte Behinderung
GdB	50 – 100	Schwerbehinderung.

Treten bei einer Person mehrere Funktionsbehinderungen auf, so ist der Grad der Behinderung nicht durch Zusammenzählen der Zehnergrade zu ermitteln, sondern die Beurteilung der Gesamtheit der Behinderungen hat zu erfolgen.

Doch gerade die Wechselwirkung und deren Auswirkung auf den Gesamtzustand des Antragstellers wird in der Praxis oft nicht berücksichtigt.

Nach Überprüfung aller Voraussetzungen erhält der Antragsteller einen Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. Dieser Bescheid dient als Grundlage zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises, sofern der GdB mindestens 50 ausmacht. Die meisten Nachteilsausgleiche erhält ein Schwerbehinderter. Der Feststellungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Antragsteller kann gegen den Feststellungsbescheid Widerspruch innerhalb eines Monats mit einem formlosen Schreiben beim zuständigen Versorgungsamt einlegen. Der Antrag und die Entscheidung des Versorgungsamtes wird dann erneut überprüft. Vom Versorgungsamt wird ein Widerspruchsbescheid erlassen. Dabei wird entweder dem Widerspruch stattgegeben oder es wird dem Widerspruch nicht stattgegeben. Wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, steht der Rechtsweg mit einer Klage vor dem zuständigen Sozialgericht offen.

Durch das Versorgungsamt können im Schwerbehindertenausweis bei entsprechenden Voraussetzungen folgende Merkzeichen eingetragen werden:

- B** Ständige Begleitung des behinderten Menschen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist notwendig.
- BI** Der Mensch ist blind.
- HS** Der Mensch ist hochgradig sehbehindert.
- G** Der Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt bzw. erheblich gehbehindert.
- aG** Der Mensch ist außergewöhnlich gehbehindert.
- GL** Der Mensch ist gehörlos.
- H** Der Mensch ist hilflos.
- RF** Der Mensch erfüllt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Nachteilsausgleiche bei den Telefongebühren.

Hierbei muss erwähnt werden, dass bei bestimmten Erkrankungen eine Kombination von mehreren Merkzeichen möglich ist.

2.6 Zuerkennung von Merkzeichen für Greifswald

Merkzeichen	G	B	aG	H	RF	BI	GL
Stand 31.12.2005	3.321	1.853	740	292	579	166	0
Stand 16.01.2008	3337	1835	777	308	578	154	42
Stand 07.01.2009	3367	1855	768	311	576	156	47

Zu beachten ist, dass einige Merkzeichen gehäuft oder sogar zwingend in Kombination auftreten.

Merkzeichenkombination	Anzahl der Vergabe 2005	Anzahl der Vergabe 2006	Anzahl der Vergabe 2008	
G, B	1.046	1086	1116	
G, B, aG	703	745	736	
G, B, H	153	161	158	
G, B, aG, H	120	131	133	
G, B, aG, H, RF	195	205	207	
G, B, aG, H, RF, BI	29	25	25	

3. Prävention

Ein umfassendes System in der Behindertenhilfe muss und hat auch präventive Aufgaben zu leisten. Prävention ist sehr vielschichtig und auf unterschiedlichen Ebenen durchzuführen.

Prävention bedeutet:

- drohende Behinderungen oder chronische Krankheiten abwenden
- Verhinderung von Verschlimmerung oder von Folgeschäden bei einer eingetretenen Krankheit oder Behinderung
- den fortschreitenden Verlauf einer Behinderung verlangsamen
- Früherkennung von Entwicklungsstörungen, -verzögerungen
- Bezug nehmen und vermeiden von Risikofaktoren, die mögliche Ursachen für Erkrankungen und Behinderungen darstellen

Ursachen und Faktoren können sein:

- genetisch bedingte Veränderungen oder Erkrankungen
- falsche Ernährung
- Bewegungsmangel
- Stress
- Drogenkonsum/Rauchen/Alkohol
- Unfälle im Arbeits- und Privatleben
- Verkehrsunfälle
- falsches Impfverhalten
- gesundheitsschädliche Umwelteinflüsse
- Behandlungsfehler/Ärztfehler

Entsprechend der in § 10 des SGB I und dem § 3 des SGB IX enthaltenden Zielstellungen, durch gezielte Vorsorge dem Entstehen von gesundheitlichen Schädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen entgegen zu wirken und ihre Verschlimmerung so weit wie möglich zu verhüten, müssen in den einzelnen

Lebensbereichen unterschiedliche Angebote, Dienste und Leistungen der Prävention stattfinden.

Schwangerenvorsorge und Früherkennungsmaßnahmen sollen Gefahren sowohl für Mutter und Kind abwenden. Hier liegt ein besonderer Schwerpunkt in der Betreuung und Beratung von werdenden Müttern, bei denen die Geburt eines behinderten Kindes diagnostiziert wurde.

Entscheidend ist die Vorsorge in der Phase der Säuglings- und Kleinkindentwicklung, denn noch so viele staatliche und private Hilfen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede gesundheitliche Einschränkung, jede Behinderung mit Nachteilen verbunden ist. Eltern haben hier eine besondere Pflicht. Es ist unbedingt erforderlich, alle Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen.

Ob jung oder alt: Je früher eine drohende Erkrankung oder Behinderung erkannt wird, desto größer sind die Heilungschancen.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gibt es Beratungsstellen, in denen kompetente Ansprechpartner Fragen beantworten können und Unterstützung im Alltag geben bzw. vermitteln können. (siehe Anlage 9.1)

3.1 Frühförderung

Je früher eine Beeinträchtigung/Auffälligkeit in der Entwicklung oder drohende Behinderung erkannt wird, desto umfassender und wirkungsvoller kann eine Frühförderung einsetzen.

Durch Frühförderung, Förderung im Vorschul- und Schulalter können entscheidende Weichen für die Zukunft gestellt werden. Gerade im Übergang vom Vorschulalter in das Schulalter ist es wichtig auf der bereits erfolgten Förderung aufzubauen. Der Einstieg in die Frühförderung erfolgt in der Regel auf Anraten des Kinderarztes, der Entwicklungsverzögerungen diagnostiziert und eine Frühförderung verordnet.

Die Frühförderung wird seit dem 01.07.2001 nicht mehr ausschließlich durch den Sozialhilfeträger finanziert, auch die Krankenkassen müssen ihren Beitrag zur Frühförderung und medizinischen Rehabilitation leisten. Hierzu ist jedoch die Durchführung und Auslegung der neuen Gesetzlichkeiten noch nicht eindeutig geklärt. Der Integrationsförderrat hat sich dieser Problematik angenommen.

Im Netzwerk regionalisierter ambulanter Dienste kommen Frühförderstellen eine besondere Bedeutung zu. Sie werden nach der Feststellung einer Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder anderer Auffälligkeiten durch Eltern und die Kinder als erste Anlaufstelle genutzt und leisten eine entsprechende umfassende Förderung, Beratung und Koordinierung. Die Ziele der Frühförderstelle liegen grundsätzlich in der Verhinderung des Auftretens von Behinderungen oder Beeinträchtigungen bzw. in der Milderung oder Behebung ihrer Folgen. In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist das

**Sozialpädiatrische Zentrum
Makarenkostraße 8
17491 Greifswald
Tel. (03834) 87 50**

eine lobenswerte Frühförderstelle.

Durch die Integration behinderter Kinder werden den Kindern in Kindertagesstätten Lebens- und Lernräume gesichert, die die individuelle Entwicklung und Förderung der Kinder in ihrem gesamten sozialen Bedingungsgefüge ermöglichen. Das soziale Lernen und die individuelle Förderung sind ein sinnvolles Angebot für alle Kinder und bilden die Grundlage für das Leben in der Gemeinschaft. Kinder mit und ohne Behinderung haben die gleichen Grundbedürfnisse und die Kindertagesstätte muss ein gleichberechtigtes Zusammenleben verwirklichen. Eine Vielfalt unterschiedlicher Verhaltensweisen, Erfahrungen und Fähigkeiten regt die Kinder in einer Integrationsgruppe an. Durch Frühförderung sollen den betroffenen Kindern bestmögliche Chancen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die Entwicklung eines selbst bestimmten Lebens ermöglicht werden. Die Akzeptanz der Kinder in ihrem „Anderssein“ bei Eltern und Angehörigen ist ein grundlegendes Ziel von Frühförderung, um Eltern zu befähigen, ihre Kinder in allen Lebensbereichen adäquat zu unterstützen. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung und Ermutigung der Eltern, ihre natürliche Erziehungsrolle auszufüllen und ihre eigene Fachkompetenz einzubringen. Die Förderung der Akzeptanz von Familien mit entwicklungsverzögerten bzw. auffälligen Kindern als integraler Bestandteil der Gesellschaft ist als Ziel der Frühförderung zu nennen. Diese Familien haben oftmals keine schwierigeren Probleme als andere Familien auch, nur andere.

Eine ganzheitliche Frühförderung ist einer Förderung, in der die Kinder zu verschiedenen Einzeltherapien geschickt werden, vorzuziehen.

Die Beratung und Information der Eltern ist entscheidend für die richtige Wahl der Förderung, abgestimmt auf den notwendigen Förderbedarf des jeweiligen Kindes. Für Beratungen stehen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Kinderärzte des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt sowie Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Soziales und Familie, des Sozialpädiatrischen Zentrums der „Aktion Sonnenschein“ M-V e. V. und des Kooperativen Förderzentrums Greifswald in der Regionalen Schule „Caspar David Friedrich“ zur Verfügung.

3.2 Behinderte Kinder in Kindertagesstätten

Eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen ist ein ganzheitliches Angebot der Betreuung, Bildung und Erziehung. Zugrunde liegt der gemeinsamen Erziehung der Gedanke, die Lebenssituationen und das Lebensumfeld von Kindern und ihren Familien im wohnortnahen Kindertagesstätten zu berücksichtigen und sowohl Kindern mit und ohne Behinderungen für ihre Entwicklung Impulse und wichtige gemeinsame Erfahrungen zu bieten. Im Mittelpunkt stehen die Beziehungen, die Kinder miteinander eingehen. Gemeinsame Prozesse nehmen einen zentralen Stellenwert in der Entwicklungsförderung ein, da sie den Kindern vielfältige Lernimpulse geben (Lernen von und miteinander den ganzen Tag). Integration ist vorrangig eine Frage des pädagogischen Bewusstseins und erst danach eine Frage der Rahmenbedingungen. Vorurteile und Scheu können erst gar nicht entstehen. Kinder reagieren unvoreingenommen auf ihr Gegenüber. Dadurch wird ein selbstverständliches Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung möglich, das durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung von Kindern mit unterschiedlichen Kompetenzen gekennzeichnet ist.

Im Prozess der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung geht es insbesondere darum, dass Kinder :

- die eigene Persönlichkeit erfahren und entwickeln
- eigene Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen entfalten
- sich in die Gemeinschaft einbringen
- Bedürfnisse und Interessen anderer akzeptieren lernen
- ein positives Selbstwertgefühl gewinnen u.v.a.

Das kann nur eine Kindertagesstätte mit ihrem entsprechenden Konzept erfüllen. Die Möglichkeit der Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten ist in Greifswald bereits vorhanden, aber auch verschiedene Modelle wie Sondereinrichtungen, Schwerpunktkindertagesstätten oder Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen sind sinnvoll. Je nach Behinderung und Befinden des Kindes sollte entschieden werden, welches Modell für das jeweilige Kind und dessen Entwicklung empfehlenswert ist.

In der Universitäts- und Hansestadt erfolgte die Auswahl der Kindertagesstätten, die integrativ arbeiten wollten, sozialraumorientiert. Die Kindertagesstätten des „Aktion Sonnenschein“ M-V e.V. deckten die Bedarfe nicht mehr ab. Diese Einrichtungen befinden sich im Sozialraum Ostseevierviertel und Schönwalde II. So wurden für die Sozialräume Altstadt und Schönwalde I / Südstadt Einrichtungen entsprechend ausgewählt. Seit September 1999 arbeiten die kommunalen Kindertagesstätten „Weg ins Leben“ und „Regenbogen“ mit integrativen Gruppen.

Im „Weg ins Leben“ stehen 8 Plätze und im „Regenbogen“ 4 Plätze zur Verfügung. Im kommunalen integrativen Kinderhort „Kunterbunt“ werden seit August 2005 Kinder mit und ohne Förderbedarf betreut. Dieser Förderbedarf liegt auf unterschiedlichen Ebenen. Die Förderung erfolgt jedoch allseitig.

Im Evangelischen Schulzentrum Martinschule wurden bis August 2009 87 Kinder im Hort betreut. In dieser Betreuung waren auch die Kinder der Schule für individuelle Lebensbewältigung integriert. Ab September 2009 werden 105 Kinder betreut. Träger dieser Einrichtung ist die Johanna-Odebrecht-Stiftung.

In den Kindertagesstätten des „Aktion Sonnenschein“ M-V e.V. stehen 28 Plätze im Haus I und 8 Plätze im Haus II für eine integrative Betreuung zur Verfügung sowie die Betreuung von 9 schwerstmehrfach behinderten Kindern.

Der Sprachheilkindergarten „Käpt'n Sprechdachs“ der Berufsfachschule Greifswald GmbH, als Sonderkindergarten, betreut 30 Kinder mit Sprachstörungen. In dieser Einrichtung werden auch 66 Hortkinder der Grundschule des Ostseegymnasiums betreut.

In Schönwalde I wird voraussichtlich zum Schuljahr 2011/12 in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ eine weitere integrative Gruppe eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ist die Betreuung der Hortkinder für die „Greif-Grundschule“ (nach dessen Grundsanierung) vorgesehen. Einen Teil der freien Platzkapazität möchten wir zur Schaffung von vier weiteren Integrativ-Plätzen nutzen.

(Quelle: Jugendamt Greifswald/Stand 2009)

3.3 Behinderte Kinder in Regel -und Sonderschulen

Die optimale Förderung aller Kinder mit einer Behinderung ist für den späteren Lebensweg von so großer Bedeutung, dass der Besuch in einer Regelschule auf keinen Fall an Kompetenzproblemen und Kostenvorbehalten scheitern sollte.

So viel Integration wie möglich und so wenig Einzel- und Spezialförderung wie nötig sollte das Leitmotiv sein.

Die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen pädagogischen Betreuung stellt durch die derzeitige Gesetzeslage immer noch zu hohe Hürden auf und benachteiligt behinderte Kinder. Nach § 7 SchPflG muss die ins Auge gefasste Regelschule zustimmen, doch materielle, technische und personelle Voraussetzungen sind oft von der Schule nicht realisierbar. Die Kinder werden auf eine Sonderschule verwiesen. Das zuständige Schulamt entscheidet auf der Grundlage eines pädagogischen, psychologischen Gutachtens nach Anhörung des Gesundheitsamtes und der Eltern, welcher Schultyp zu besuchen ist. Das bedeutet für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen oft, weit weg von zu Hause und Unterbringung im Internat. Bei weniger gravierenden Behinderungen gibt es mit der Grundschule „Martin Andersen Nexö“, der Regionalen Schule „Caspar David Friedrich“ und der Allgemeinen Förderschule Schulen durch Integrationsklassen in Greifswald die Möglichkeit der Beschulung.

In Greifswald werden im Schuljahr 2009/2010 in folgenden Sonderschulen und Sonderschulklassen behinderte Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren beschult:

Allgemeine Förderschule	213
V-Klassen	37
Integrationsklassen Grundschule „Martin Andersen Nexö“	140
Integrationsklassen Regionalen Schule „Caspar David Friedrich“	55

Quelle: Schulverwaltungs- und Sportamt

Die Grundschule „Martin Andersen Nexö“ und die Regionale Schule „Caspar David Friedrich“ sind als Integrationsschulen mit Hilfsmitteln ausgestattet worden, doch aus Sicht einer allseitigen und vielschichtigen Integration müsste jede Schule die Voraussetzungen für notwendige Hilfsmittel erhalten, um so einen Wohnort nahen Schulbesuch zu ermöglichen. Wie bereits erwähnt, gilt dieses auch für Schüler mit Sinnesstörungen.

Auf Grund des vorhandenen Schulbestandes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist es besonders für körperbehinderte Schüler nur über die Herrichtung und Vorhaltung jeweils eines Schulgebäudes in der jeweiligen Schulform möglich, dem Anspruch auf eine barrierefreie Beschulung gerecht zu werden. Für das Jahngymnasium ist die Einordnung eines Fahrstuhls mittelfristig angedacht.

Die Montessori-Grundschule mit angeschlossener Orientierungsstufe (Schule in freier Trägerschaft) integriert seit 1994 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Art der Behinderung) wird gemeinsam mit den Eltern, Schulamt und Schule eine Entscheidung über die Integration getroffen. Auf der Grundlage des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ ; Abschnitt 8 „Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung“, wird diese Entscheidung getroffen. Das neue Schulgesetz fordert die Integration im aktuellen Schulsystem. Die UNESCO-Kommission hat bereits 1994 zu diesem Thema formuliert: „... geht davon aus, dass menschliche Unterschiede normal sind, dass das Lernen daher an das Kind angepasst werden muss und sich nicht umgekehrt das Kind nach vorbestimmten Annahmen über das

Tempo und die Art des Lernprozesses richten soll.“ Daher steht Inklusion an der Montessori-Schule in Greifswald im Vordergrund. In der Greifswalder Montessorischule lernen gegenwärtig 159 Schülern in der Grundschule und 75 in der Orientierungsstufe. 145 Kinder der Klassenstufe 1 bis 4 besuchen den Hort.

In der Martinschule (Schule zur individuellen Lebensbewältigung, Schule in freier Trägerschaft) lernen geistig und schwerstmehrfach behinderte Kinder sich in ihrer Umwelt zu orientieren, zu kommunizieren und soziale Kontakte aufzubauen.

Am 01.08.2006 wurde die Schule in eine Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt. Jede seit 2002 im Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung neu gegründete Klasse hat eine Patenklasse im Grundschul- bzw. Gesamtschulbereich. In allen Grund- und Gesamtschulklassen gibt es Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die integrativ innerhalb ihrer Klasse unterrichtet werden. Im Schuljahr 2009/10 lernen im Evangelischen Schulzentrum Martinschule 295 Schüler in 21 Klassen, im Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung 78 Schüler in 9 Klassen, im Grundschulteil 137 Schüler in 8 Klassen und im Gesamtschulteil 80 Schüler in 4 Klassen.

3.4 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Stadt Greifswald mit Sitz im Gesundheitsamt, Stralsunder Straße 5/6 betreut und unterstützt die behinderten sowie die von Behinderung bedrohten Kinder und deren Eltern auf dem Weg vom Kleinkind zum Jugendlichen. Die Kinder werden regelmäßig untersucht sowie notwendige Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft mit den Eltern beraten. Es werden psychisch kranke und geistig behinderte Kinder sowie Kinder und Jugendliche im Alter von Geburt an bis zum 20. Lebensjahr mit Beeinträchtigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Seh- und Hörbehinderungen, Querschnittslähmungen und zerebralen Störungen, Sprachbehinderungen und Beeinträchtigungen der inneren Organe betreut.

Im Jahr 2008 konnten aus Personalgründen die 79 Kinder der Schule zur individuellen Lebensbewältigung nicht untersucht werden. Daher ist die Statistik nicht vollständig und so erklärt sich auch die prozentuale Verschiebung bei den Kindern mit Einfachbehinderung.

Besorgniserregend ist, dass das Alter der von psychischer Behinderung bedrohten Kinder immer weiter sinkt.

Betreute körperbehinderte Kinder

	mit Einfachbehinderungen	mit Mehrfachbehinderungen	Insgesamt
2004	190	63	253
2005	196	60	256
2006	246	29	275
2007	262	60	322
2008	127	9	136

Betreute psychisch und geistig behinderte Kinder nach Alter

2004	1 < 5	5 < 10	10 < 15	15 < 20	Insgesamt	Summe
psych. kranke Kinder		41	13	12	66	
geistig behinderte Kinder		13	33	30	76	
Frühförderung	53					195
2005						
psych. kranke Kinder		20	28	16	64	
geistig behinderte Kinder		19	25	27	71	
Frühförderung	61					196
2006						
psych. kranke Kinder		51	25	16	92	
geistig behinderte Kinder		25	21	28	74	
Frühförderung	56					222
2007						
psych. kranke Kinder	8	74	36	18	136	
geistig behinderte Kinder		20	29	23	73	
Frühförderung	98					306
2008						
psych. kranke Kinder	16	49	24	4	93	
geistig behinderte Kinder	4	3	2		9	
Frühförderung	99					201

Die Präventionsarbeit in diesem Bereich ist zu überdenken. Gestützt durch das SGB IX sollten hier neue und bereits bestehende Aufgabenstellungen und Angebote überarbeitet und verbunden werden, denn trotz aller Vorsorge, Früherkennung und Frühförderung nimmt die Anzahl der behinderten und der von Behinderung bedrohten Kinder leicht zu. Eine enge Zusammenarbeit mit der Universität und der Studie von Community medicine sowie mit dem Arbeitskreis Gesundheit (Stadtmarketing) besteht bereits.

Entsprechend der Vorgaben des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden Kinder untersucht, die eingeschult werden bzw. die 4. Klassen besuchen. Bezug genommen wird im folgenden auf Kinder, die Behinderungen unterschiedlichster Art haben.

Kinder mit Einfachbehinderungen 2006: untersuchte behinderte Kinder: 246

Behinderung	Prozent	Behinderung	Prozent
Beeinträchtigung der inneren Organen oder der Haut	12,2	Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems	8,9
Hörbehinderung	8,1	Sehbehinderung	9,3
Spaltbildungen, Einstellungen	3,3	Sprachbehinderung	50,4
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen	7,7		

Den größten Anteil mit über **50 %** (an den untersuchten behinderten Kindern mit Einfachbehinderung im Jahr 2005) bilden die **Kinder mit Sprachbehinderungen**.

Kinder mit Einfachbehinderungen 2007: untersuchte behinderte Kinder: 262

Behinderung	Prozent	Behinderung	Prozent
Beeinträchtigung der inneren Organen oder der Haut	9,1	Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems	5,0
Hörbehinderung	3,8	Sehbehinderung	1,5
Spaltbildungen, Einstellungen	3,4	Sprachbehinderung	45,4
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen	8,8		

Kinder mit Einfachbehinderungen 2008: untersuchte Kinder: 127

Behinderung	Prozent	Behinderung	Prozent
Beeinträchtigung der inneren Organen oder der Haut	0,8	Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems	5,5
Hörbehinderung	7,9	Sehbehinderung	3,9
Spaltbildungen, Einstellungen	3,9	Sprachbehinderung	76,4
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen	1,6		

3.5 Berufsausbildung/ Studium

Wie andere Auszubildende können behinderte Jugendliche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ein Studium bzw. für eine förderungsfähige schulische Ausbildung gefördert werden. Bei einer betrieblichen Berufsausbildung ist bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 59 ff. SGB III durch die Agentur für Arbeit möglich. Neben den eigenen Aktivitäten zur Berufswahl sollte man auf die Beratung der Agentur für Arbeit zurückgreifen.

Es gibt dort in den Teams Reha/SB Berufsberater für behinderte Jugendliche. Sie werden in ihrer Tätigkeit durch Ärzte, Psychologen und technische Berater unterstützt.

Es besteht die Möglichkeit, vor der endgültigen Berufswahl:

- eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder
- eine Berufsfindung/Arbeitserprobung zu absolvieren.

Danach kann dann

- eine schulische Berufsausbildung,
- eine betriebliche Berufsausbildung,
- eine Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk oder
- eine überbetriebliche Ausbildung im Rahmen der Benachteiligtenförderung (§§ 240 ff SGB III) erfolgen.

Sollte auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung keine Berufsausbildung absolviert werden können, bieten Werkstätten für behinderte Menschen die Gelegenheit für Eingliederungschancen.

3.6 Formen der beruflichen Beratung für behinderte Jugendliche

Behinderte Jugendliche werden in der Agentur für Arbeit in Einzelgesprächen beraten. Während dieser Beratungsgespräche wird individuell (Interesse, Eignung, Neigung und Möglichkeit) für den behinderten Jugendlichen ein Förderplan zur beruflichen Ersteingliederung erstellt und abgestimmt.

Durch Berufsberater werden in 1- bis 2-stündigen Orientierungsveranstaltungen an Schulen (Vorabgangs- und Abgangsklassen) Informationen zur Berufsorientierung gegeben. Weiterhin führen die Berufsberater bei Bedarf auch Elternsprechstunden durch und informieren zu bestimmten berufskundlichen Themen.

Außerdem werden im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit in Stralsund Informationen zu den einzelnen Berufen angeboten.

3.7 Förderlehrgänge für behinderte Jugendliche

In der Vergangenheit wurden u. a. Grundausbildungs- und Förderlehrgänge mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Im Januar 2004 wurde ein neues Fachkonzept für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeführt und dieses wurde ab September 2004 umgesetzt.

Ziel dieses Konzeptes ist die Erhöhung der Übergangsquote in Ausbildung und Arbeit und damit eine Steigerung der Effizienz und Effektivität der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Dies soll unter Berücksichtigung der Zielgruppen und der regionalen Bedingungen erfolgen. Das neue Konzept beinhaltet verschiedene, auf den Einzelfall abgestimmte Qualifizierungsebenen. Dazu zählen die

- Eingangsanalyse,
- Grundstufe (Berufsorientierung/Berufswahl),
- Förderstufe (berufliche Grundfertigkeiten),
- Übergangsqualifizierung (berufs- u. betriebsorientierte Qualifizierung),

Die Dauer der Förderung in der jeweiligen Qualifizierungsstufe richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf und den Integrationsaussichten/-möglichkeiten des Teilnehmers.

Die maximale Förderdauer beträgt insgesamt 10 Monate, bei jungen Menschen mit Behinderung 11 Monate.

Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die Förderung maximal 18 Monate.

In diesen Maßnahmen wird auch eine sozialpädagogische Betreuung angeboten.

3.8 Berufsausbildung in Schulen und Hochschulen

Nach § 25 Abs. 6 BAföG kann ein zusätzlicher Härtefallbetrag bei Behinderung des Antragstellers oder seiner Eltern berücksichtigt werden.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer ist aus schwerwiegenden Gründen möglich.

Behinderungsbedingter Mehrbedarf wird jedoch nicht bewilligt.

In den Leistungsbedarf der Sozialhilfe fallen Hilfsmittel, welche von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Zur Eingliederungshilfe gehören zum Beispiel Büchergeld, Gebärdendolmetscher, Studienhelfer, Vorlesekräfte oder Schreibhelfer. Nach § 46 BSHG erstellt der Sozialhilfeträger zur Durchführung einen Gesamtplan, den der Betroffene im Bedarfsfall anfordern muss. Nach § 23 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 4 BSHG können Hilfen über die Leistungen des BAföG hinaus in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Mehraufwand für kostenaufwendige Nahrung oder bei Erwerbsunfähigkeit). Alle Leistungen nach BSHG sind vom Einkommen des Antragstellers bzw. dessen Angehörigen abhängig.

Die Eingliederungshilfe wird mitunter versagt, wenn bereits vor dem Studium eine Ausbildung erfolgte oder das Studienfach gewechselt wird. Hilfen bei der Wahl des Studienortes gibt die Broschüre „Studium und Behinderung“ vom Deutschen Studentenwerk. Hier findet man Ansprechpartner: Behindertenbeauftragte der Universitäten und Ansprechpartner des Studentenwerkes vor Ort.

3.9 Werkstätten für behinderte Menschen und Bildungs- und Rehabilitationseinrichtungen

Für Behinderte existieren ein besonderer Arbeitsmarkt mit besonderen Arbeitsplätzen sowie Ausbildungseinrichtungen.

Der § 136 SGB IX sagt über den Begriff der Werkstatt für behinderte Menschen, dass es eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderten in das Arbeitsleben ist, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Man versucht behinderte Menschen soweit vorzubereiten, dass sie vielleicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Auch Fördergruppen für schwerbehinderte Jugendliche gliedern sich den Werkstätten an (§136 (3) SGB IX).

Seit dem 1.4.2006 hat jeder schwerbehinderte Erwachsene die Möglichkeit, eine Fördergruppe zu besuchen, unabhängig davon, ob er in der Häuslichkeit oder in einer stationären Einrichtung lebt. Denn es kann nicht sein, dass Kinder und Jugendliche nach der Beendigung der Schulpflicht aus einer Förderung komplett herausfallen und in keiner Weise mehr integriert werden.

Berufsbildungswerk Greifswald (BBW)

Pappelallee 2, 17489 Greifswald, Telefon: (03834) 87 30, Fax: 87 31 05

Das BBW Greifswald ist ein diakonisches Unternehmen zur Berufsvorbereitung und Ausbildung vorrangig für junge Menschen mit verschiedenen Handikaps, die noch keinen Berufsabschluss haben. Hier werden ideale Voraussetzungen auch für die Ausbildung von schwerstbehinderten Jugendlichen geboten. Ein Ausbildungsberuf kann im BBW Greifswald aus über 40 Berufsgruppen gewählt werden. Für eine erfolgreiche und arbeitsmarktbezogene Lehre werden die Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft oder direkt in der

Wirtschaft ausgebildet. Bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten sie von Mitarbeitern der Ausbildungseinrichtung Unterstützung. Ferner werden verschiedene, auf den Auszubildenden abgestimmte, integrierte Wohnformen angeboten. Auch können die Jugendlichen die vielfältigen Freizeitangebote im und um das BBW Greifswald nutzen.

Das BBW Greifswald fördert als Landesleistungszentrum für den Behindertensport junge sportliche Talente auf ihrem Weg zum Hochleistungssport mit dem Ziel, einmal bei großen internationalen Wettkämpfen dabei zu sein. Schon einige Welt- und Europameister haben im BBW ihre Berufsausbildung absolviert.

Das BBW Greifswald ist eine Bundeseinrichtung mit sehr guten Rahmenbedingungen, so dass hier nicht nur Jugendliche aus Mecklenburg-Vorpommern, sondern aus ganz Deutschland, ihre erfolgreiche Ausbildung absolvieren.

Greifenwerkstatt

Träger: Pommersche Diakonieverein e.V., Helmshäger Berg 7, 17489 Greifswald
Telefon: (03834) 5 82 10

Die Greifenwerkstatt befindet sich in Universitäts- und Hansestadt Greifswald an 3 Standorten und verfügt über eine Kapazität von 240 Plätzen. Die Hauptwerkstatt Am Helmshäger Berg 7 bietet 140 vorwiegend geistig und mehrfach behinderten Menschen Bildungs- und Arbeitsplätze an.

Hier befindet sich auch die Fördergruppe mit einer Kapazität von 12 Plätzen. Der Bedarf an diesen Plätzen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, so dass bereits eine Überbelegung erfolgen musste. Mit der Eröffnung einer Fördergruppe an der Ostseelandwerkstatt in Züssow mit einer Kapazität von ebenfalls 12 Plätzen hat sich die Situation in der Greifenwerkstatt entspannt. Behinderte aus dem Landkreis Ostvorpommern besuchen jetzt überwiegend die Fördergruppe in Züssow.

In der Feldstraße 83 stehen 60 Plätze für Menschen mit psychischen Behinderungen zur Verfügung und Am Markt 23/24 befinden sich 40 Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger oder/und psychischer Behinderung.

Die Greifenwerkstatt ist eine „Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen“ gemäß § 142 des SGB IX. Sie ist eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft für Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung trotz aller technischen, personellen und finanziellen Hilfen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Die Angebote bestehen in einer Vielzahl differenzierter Arbeitsplätze und Bildungsmaßnahmen. Die Greifenwerkstatt ist im Rahmen der Mehrdimensionalität neben den pädagogischen und gesellschaftlichen auch durch wirtschaftliche Aufgaben geprägt. Sie ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert und strebt wirtschaftliche Arbeitsergebnisse an (vgl. § 12 WVO – Werkstättenverordnung). Die Greifenwerkstatt bietet erwachsenen behinderten Menschen unabhängig von der Ursache sowie der Art und Schwere der Behinderung berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit an. Das schließt auch behinderte Menschen ein, die einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf haben. Die Angebote richten sich gleichermaßen an Menschen mit geistiger, körperlicher, psychischer und mehrfacher Behinderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie teilweise des Landkreises Ostvorpommern.

Darüber hinaus können Menschen mit Behinderung aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und in der für den Wohnort zuständigen WfbM kein dem Bedarf angepasstes Angebot besteht. Zur externen Zielgruppe der Werkstatt mit vorrangig sozialen Interessen gehören die Rehabilitationsträger, Anerkennungsbehörden sowie Angehörige und Betreuer der behinderten Menschen. Eine weitere Zielgruppe sind Kunden und Auftraggeber aus Industrie, Handwerk, Gewerbe und aus dem privaten Bereich, die überwiegend wirtschaftliche Interessen in der Zusammenarbeit mit der Werkstatt verfolgen. Die Werkstatt unterbreitet Angebote zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch wirtschaftliche Wertschöpfung. Sie hat sich zum Ziel gestellt, angemessene Arbeitsentgelte zu zahlen. Die Mitarbeiter der Greifenwerkstatt erhalten Angebote zur beruflichen Bildung und Qualifizierung. Soziale Beziehungen werden entwickelt, persönliche Handlungskompetenzen erweitert, um selbstbestimmte Alltags- und Lebensgestaltung zu ermöglichen. Durch vielfältige Arbeitsangebote sowie gruppenorientierte und individuelle Förderung und Bildung der behinderten Menschen wird der Prozess der sozialen Integration und beruflichen Rehabilitation unterstützt. Auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages arbeiten 42 Mitarbeiter der Greifenwerkstatt bei ml&sGmbH&KoKG.

Berufsförderungswerkes Stralsund GmbH

Große Parower Straße 133
18435 Stralsund
Telefon: (03831) 23-0

Das Berufsförderungswerk soll helfen, jenen Erwachsenen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, eine neue Chance zu geben. Für den Start in eine neue berufliche Zukunft wird modernes Fachwissen vermittelt und kompetente Kräfte helfen bei der Wiedereingliederung des behinderten Menschen.

Angebote:

- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Rehabilitationsvorbereitung
- Berufliche Trainingsmaßnahmen
- Erwachsenengerechte Qualifizierung in folgenden Berufen:
 - Metall- und Elektrotechnik/Elektronik
 - Bautechnik und Bauzeichnen
 - Informations- und Telekommunikationstechnik
 - kaufmännischen und Verwaltungsberufen
- Abschlüsse vor der Industrie- und Handelskammer oder staatlichen Prüfungskommissionen

Außerdem bietet das Berufsförderungswerk ein Praxistraining für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung – BOHT - an.

Weiter gibt es in Stralsund die modulare Berufsfindung/Arbeitserprobung für behinderte Menschen, die noch unentschlossen in der Berufsfindung sind. Dabei stehen 5 Möglichkeiten der Erprobungsart im Zeitraum von 3 Kalendertagen bis zu mehreren Wochen zur Auswahl.

4. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Rehabilitation ist eine umfassende Eingliederung in das gemeinschaftliche Leben. Träger für Rehabilitation wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

Ziel der Rehabilitation im Sinne des SGB IX ist, behinderte Menschen oder von Behinderung bedrohte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Zur Erreichung dieses Ziels dienen alle Maßnahmen und Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu mindern, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern **sowie die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.**

Rehabilitation kann erstmalige Eingliederung (bei einer angeborenen oder früh erworbenen Behinderung) oder Wiedereingliederung (nach Krankheit, Unfall) sein. Man unterscheidet die medizinische/gesundheitliche Rehabilitation, die berufliche Rehabilitation und die soziale Rehabilitation und Integration.

Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX :

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Träger für Rehabilitation nehmen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr (§ 6 (2) SGB IX).

Die einzelnen Maßnahmen der Rehabilitation sollten nahtlos ineinander übergehen und sich gegenseitig ergänzen (§ 12 SGB IX). Die Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation bedarf der Zustimmung des behinderten Menschen (§ 9 SGB IX, Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten).

Es kommt darauf an, wo immer es möglich ist, die Eigeninitiative und die Selbstbestimmung des Betroffenen zu stärken und die Selbsthilfe zu unterstützen.

Koordinierung, Zusammenwirken der Leistungen, Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger sowie eine schnelle Zuständigkeitsklärung werden durch das SGB IX in den §§ 10 bis 16 per Gesetz geregelt.

Durch das SGB IX sind diese Dinge wesentlich übersichtlicher gegliedert und ermöglichen hoffentlich auch einen frühen Beginn der Rehabilitation.

4.1 Medizinische Rehabilitation

Die medizinische Rehabilitation dient der Abwendung von Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder deren Minderung, einer Ausgleicheung dieser sowie eine Verschlimmerung zu verhüten. Gleichzeitig sind Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Im SGB IX sind im Kapitel 4 alle erforderlichen Leistungen für eine erfolgreiche medizinische Rehabilitation aufgeführt. Dazu zählt auch die Früherkennung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.

Je früher eine Rehabilitation begonnen wird, desto größer sind die Chancen auf Erfolg für den Betroffenen.

Für die medizinische Rehabilitation ist die Arbeit von Betreuungsdiensten, Organisationen behinderter Menschen und Selbsthilfegruppen (ehrenamtlich), welche mit den Rehabilitationsträgern und Krankenkassen zusammenarbeiten eine immer wichtiger werdende Ergänzung zum professionellen Gesundheitssicherungssystem. Gerade bei der Bewältigung der Erkrankung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen geben die Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände sowie die Betreuungsdienste den Betroffenen Hilfestellung.

Nach Unfällen oder schweren Krankheiten erfolgen erste Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation schon während der Akut- und Krankenbehandlung.

Neben stationären Rehabilitationseinrichtungen gibt es auch die Möglichkeiten der ambulanten Rehabilitation.

4.2 Berufliche Rehabilitation - Teilhabe am Arbeitsleben

SGB IX Kapitel 5 (§§ 33 bis 43) enthält alle erforderlichen Leistungen, die erbracht werden, um die Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihren Leistungsfähigkeiten zu erhalten, zu verbessern, wiederherzustellen und möglichst auf Dauer zu sichern.

Das Arbeitsamt hat auch eine spezielle Beratung und Vermittlung für Rehabilitanden und Schwerbehinderte. Berufstätigen Behinderten soll nach Möglichkeit ihr Beruf erhalten bleiben. Die berufliche Rehabilitation wird gefördert durch eine mögliche Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen, Errichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes, Fortbildung in Betrieben, Weiterbildungseinrichtungen oder Berufsförderwerken. Die Wiedereingliederung hat Vorrang, da der Behinderte seine bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen einbringt.

Falls ein neuer Arbeitsplatz erforderlich ist, stehen Zuschüsse zur Verfügung. Durch Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind verstärkt Menschen in den Fokus der gesellschaftlichen Wahrnehmung geraten, für die eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit bisher nicht mit ausreichendem Erfolg geschehen konnte. Für diesen Personenkreis werden durch das Projekt „**Kopernikus**“ umfangreiche Instrumente zur Eingliederung zur Verfügung gestellt. Grundlegendes Ziel von „**Kopernikus**“ ist es, für die betreffenden Personen ein umfassendes Eingliederungsmanagement zu realisieren, dass eine institutionelle weitestgehend unabhängige, an den Bedarfen der betreffenden Menschen orientierte Integration in den Arbeitsmarkt stattfinden kann. Das Projekt „**Kopernikus**“ geht hierbei von der Zielstellung aus, die bisherigen systemischen Ansätze der Berufsausbildung in den Werkstätten für behinderte Menschen von den bestehenden institutionellen Bindungen soweit wie möglich zu lösen und mit darüber hinaus vorhandenen und noch zu schaffenden regionalen Instrumenten der Arbeitserprobung zu vereinen. Das Projekt ist erfolgreich, wenn es gelingt den Teilnehmer dauerhaft in das Arbeitsleben zu integrieren.

4.3 Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Behinderte

Grundsätzlich stehen im Arbeitsamt alle gemeldeten Stellen, bei entsprechender Eignung jedem Bewerber offen. Das trifft auf schwerbehinderte und behinderte Menschen, Rehabilitanden und alle anderen Arbeitssuchenden zu. Spezielle behindertenspezifische Ausbildungsberufe haben Betriebe bzw. Unternehmen bisher

nicht angeboten. Behinderte Menschen für die alle Möglichkeiten nicht zutreffen, haben die Möglichkeit in einer Behindertenwerkstatt eine Beschäftigung auszuüben.

4.4 Persönliches Budget

Das (trägerübergreifende) Persönliche Budget ist eine alternative Leistungsform zur Teilhabe und Rehabilitation durch Geldbeträge oder ersatzweise auch Gutscheine. Es ermöglicht dem Betroffenen oder der Betreuungsperson zu entscheiden, wann, wo, wie und von wem Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden, um den individuellen Hilfebedarf optimal abzudecken. Durch das Persönliche Budget werden die Betroffenen zum Käufer, Kunden oder gar zum Arbeitgeber und haben somit Einfluss auf die Art und Gestaltung der Leistung, die sie erhalten. Das stärkt die Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit und ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Grundlage des Persönlichen Budgets ist dabei eine Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer/-in und dem Leistungsträger, der als Ansprechpartner und Koordinator in allen Belangen des Persönlichen Budgets fungiert. Gleichgültig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen, haben sie immer nur einen Ansprechpartner. Damit wird garantiert, dass das Persönliche Budget immer aus einer Hand kommt.

Fragen zur Antragsstellung auf ein Persönliches Budget, Wünsche für eine Beratung dazu und weitere Informationen geben die unten genannten Leistungsträger oder die gemeinsame Servicestelle.

Folgende Leistungsträger können am Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse
- Bundesagentur für Arbeit
- Unfallversicherungsträger
- Rentenversicherungsträger, Träger der Alterssicherung der Landwirte
- Träger der Kriegsopferversorgung und- fürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Sozialhilfeträger
- Pflegekasse
- Integrationsfachamt

Eine gemeinsame Servicestelle in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.reha-servicestellen.de

Ein typischer Ablauf eines Verwaltungsverfahrens könnte wie folgt aussehen: Der Antragssteller wendet sich an eine gemeinsame Servicestelle, um ein Persönliches Budget zu beantragen. Im Gespräch werden die tatsächlich in Betracht kommenden Leistungen geklärt. Die gemeinsame Servicestelle nimmt mit dem/den zuständigen Leistungsträger/n Kontakt auf. Bei Leistungen mehrerer Träger bittet derjenige, der zum so genannten Beauftragten wird, die anderen Leistungsträger um eine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Dann wird der Bedarf gemeinsam mit dem Antragssteller und ggf. Vertretern der einzelnen Leis-

tungsträger beim „Beauftragten“ besprochen. Sobald der Bedarf festgestellt ist, schließen der Budgetnehmer und der „Beauftragte“ eine Zielvereinbarung über die mit dem (trägerübergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen. Der „Beauftragte“ erstellt einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten des Persönlichen Budgets. Im Abstand von mindestens zwei Jahren wird der Bedarf geprüft und ggf. angepasst. Der Budgetnehmer erhält alle Leistungen aus einer Hand. Der Ansprechpartner ist und bleibt der für das Budget festgelegte „Beauftragte“.

5. Wohnformen für behinderte Menschen

Nicht jeder behinderte Mensch benötigt auf Grund seiner Behinderung spezielle Wohnformen. In der Regel ist aber barrierefreier bzw. altersgerechter Wohnraum nicht nur für ältere Menschen, sondern auch für behinderte Menschen hilfreich. Wird dieser benötigt, sollte zunächst mit dem Vermieter über mögliche altersgerechte und barrierefreie Veränderungen in der Wohnung gesprochen werden. Können nicht alle benötigten Veränderungen vorgenommen werden, besteht die Möglichkeit des Umzugs in eine altersgerechte Wohnung, die in der Regel auch über einen Fahrstuhl zu erreichen ist. Die Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter verfügen über eine Übersicht der sich in ihrem Bestand befindlichen Wohnungen.

Wird neben einer barrierefreien Wohnung zusätzlich ein Betreuungsangebot benötigt oder gewünscht, sollte sich rechtzeitig an die Vielzahl der betreuten Wohnhäuser gewendet werden. In Greifswald gibt es derzeit 16 betreute Wohnanlagen mit über 500 Wohnungen in allen Stadtteilen und unterschiedlichen Preisen.

Eine Übersicht zum betreuten Wohnen befindet sich in Anlage 9.2.

Für Beratungen und Informationen stehen Mitarbeiter der Wohnungsunternehmen, der privaten Vermieter, im Amt für Jugend, Soziales und Familie, Abteilung Wohnungsmanagement und die Behindertenbeauftragte zur Verfügung.

Finanzielle Hilfen können beim Versorgungsamt, der Pflegekasse oder im Amt für Jugend, Soziales und Familie, Bereich Soziale Hilfen beantragt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

5.1 Wohnformen für Menschen mit Körperbehinderungen

Jeder Mensch möchte so lange wie möglich in der eigenen Wohnung leben. Wie unter 5. beschrieben, sollten zunächst alle Möglichkeiten der Wohnungsanpassung ausgeschöpft werden. Als Hilfen für die Alltagsbewältigung gibt es verschiedene ambulante Hilfsdienste wie z.B. Hauswirtschaftshilfen, Essen auf Rädern oder ambulante Pflegedienste. Hausnotrufsystem tragen zur Sicherheit in der eigenen Wohnung bei. Wenn der Hilfebedarf und die Vereinsamung zunehmen, gibt es die Möglichkeit des betreuten Wohnens in einer Wohnanlage.

Liegt neben der Körperbehinderung auch Pflegebedürftigkeit vor, besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung.

5.2 Wohnformen für geistig behinderte Menschen

Für geistig behinderte Menschen gilt auch, dass so lange wie möglich ein Leben in der eigenen Wohnung erhalten werden sollte, wie unter Punkt 5.1 erläutert.

Weiterhin gibt es bei höherem Hilfebedarf die Möglichkeit des ambulant betreuten Wohnens in einer Wohngruppe für geistig behinderte Menschen mit professioneller Anleitung und Hilfe in angemieteten Wohnungen durch einen Träger.

Ist die Selbständigkeit geringer, können geistig behinderte Menschen in Wohnheimen mit Tagesstrukturierung leben. Für geistig behinderte Menschen mit hoher Pflegebedürftigkeit gibt es in Greifswald eine vollstationäre Pflegeeinrichtung.

5.3 Wohnformen für psychisch behinderte Menschen

Für Menschen mit psychischen Behinderungen gibt es die gleichen Wohnformen, wie sie für geistig behinderte Menschen unter Punkt 5.2 beschrieben sind. Ambulant betreutes Wohnen mit professionellen Hilfen ist in Greifswald möglich. Vollstationäres Wohnen oder vollstationäre Pflege für psychisch Behinderte gibt es in Greifswald nicht.

6. Behindertenhilfe

Unser Land verfügt über ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit. Bislang waren die Unterstützungen für behinderte Menschen mehr auf Fürsorge und Betreuung der Betroffenen ausgelegt, aber im Laufe der Jahrzehnte wurde immer deutlicher, dass Fürsorge und Betreuung allein nicht mehr den Lebensvorstellungen und Ansprüchen von Menschen mit Handicap genügen. Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Selbstständigkeit wuchs mit jeder neuen Generation. Viele Betroffene und deren Verbände und Vereine stellten ihre Wünsche und Forderungen dar und kämpften um eine Normalisierung, einer gleichberechtigten Teilhabe am Regelsystem. Neben dem Grundgesetz (Art. 3 Benachteiligungsverbot) und dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) ein weiterer Schritt in Richtung Partizipation. Das bedeutet, dass behinderte Menschen Möglichkeiten zur Teilhabe und Mitgestaltung an gesellschaftlichen Prozessen und der Übernahme sozialer Kompetenz mit dem Ziel der Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung erhalten.

6.1 Zusätzliche freiwillige Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Kultur- und Sozialpass (KUS) ist auf Beschluss der Bürgerschaft seit 1997 eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, um die Attraktivität Greifswalds als sozial-, kinder- und familienfreundliche Stadt zu erhöhen. Anspruchsberechtigt sind Bürger und Bürgerinnen, deren Hauptwohnsitz in Greifswald ist, und wenn sie u. a.

- von der Medikamentenzuzahlung befreit sind,
- Wohngeld erhalten,
- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII erhalten,
- Familien mit einem behinderten Kind (Schwerbehindertenausweis vorlegen),
- behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „B“

Der Inhaber eines KUS kann verschiedene Vergünstigungen, die jährlich variieren, in Anspruch nehmen, die in einem Faltblatt näher beschrieben sind.

Der **Behindertenfahrdienst** soll schwerbehinderten Bürgerinnen und Bürgern helfen, am Leben in der Gesellschaft besser teilzunehmen.

Berechtigter Personenkreis:

- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“
- behinderte/allein stehende Menschen mit dem Merkzeichen „Bl“
- behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „B“
- behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“

Bis zu 52 Berechtigungsscheine werden dem Berechtigten im Jahr zur Verfügung gestellt. Der Eigenanteil je Berechtigungsschein beträgt 1,28 Euro. Die Fahrscheine können nur bei dem vertraglich durch das Amt für Jugend, Soziales und Familie, Bereich Soziale Dienste gebundenen Fahrdienst eingelöst werden und dürfen nicht zum Transport zu medizinischen Behandlungen eingesetzt werden. Für eine Hin- und Rückfahrt sind zwei Fahrscheine einzusetzen.

Zu beantragen sind der KUS und die Berechtigungsscheine für den Behindertenfahrdienst im Amt für Jugend, Soziales und Familie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

6.2 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Neben der Hilfe für behinderte Menschen nach den Gesetzbüchern und Verordnungen zählt gleichzeitig zur Behindertenhilfe die Hilfe mit Rat und Tat durch Vereine, Interessenvertretungen, Gesellschaften, Stiftungen und Privatpersonen. Hier gibt es eine Vielzahl an Angeboten, Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfegruppen sowie Vereinen und Verbänden im Bereich Menschen mit Behinderung. Genauere Informationen zu den Selbsthilfegruppen/Vereinen und Verbänden sowie Kontakt- und Beratungsstellen und Angeboten der freien Wohlfahrtspflege, speziell für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald finden Sie in der Anlage 9.1.

6.3 Der Euro-WC-Schlüssel

Der Euro-Schlüssel für Behindertentoiletten passt an allen Autobahntoiletten, an Toiletten vieler Städte in der Bundesrepublik, auch in Greifswald, siehe Anhang 9.5, in Österreich, der Schweiz und anderen europäischen Ländern. Den Schlüssel erhalten:

- Behinderte, wenn sie eines der Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** im Schwerbehindertenausweis haben
- einen Grad der Behinderung von **70** und das Merkzeichen **G** haben
- bei einem Grad der Behinderung von **80**, **90** oder **100** auch ohne **G**
- außergewöhnlich Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer (**aG**)
- Stomaträger
- blinde Menschen (**Bl**)
- Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind (**H**) und gegebenenfalls eine Begleitperson (**B**) brauchen
- an Multipler Sklerose (MS), Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankte (Falls kein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist oder nur ein Grad der Behinderung von 50 bzw. 60 vorliegt, Kopie eines Arztberichtes oder ärztliche Bescheinigung einreichen.)

Um Missbrauch vorzubeugen, muss bei der Bestellung des Schlüssels eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises beigelegt werden.

CBF Darmstadt e.V.
Pallaswiesenstraße 123a
64293 Darmstadt
Telefon: 06151 81 22 0
Fax: 06151 81 22 81

7. Selbsthilfe

7.1 Aufgaben und Ziele von Selbsthilfegruppen und der Selbsthilfe

Die Diagnose über die Krankheit, über Beeinträchtigung und irreparable Schäden und einer damit verbundenen Behinderung verändert das eigene Leben und meist auch das Leben des Partners und der Familie.

Viele Menschen fühlen sich der neuen und unbekanntem Situation ausgeliefert und machtlos. Deshalb ist neben der medizinischen Versorgung auch seelische Betreuung und Hilfe dringend erforderlich, um mit der völlig neuen Situation leben zu können.

Selbsthilfegruppen können ein wichtiges Bindeglied zwischen Ärzten und Betroffenen sein und Hilfestellung bei lebenspraktischen Fragen geben. In den Gruppen erhalten die Betroffenen Trost, Zuspruch und Hilfen. Sie können Gedanken austauschen und lernen, mit der Beeinträchtigung, der Krankheit, der Behinderung und der Benachteiligung umzugehen.

„Es ist ein uraltes Phänomen, dass sich Menschen zusammenschließen, wenn sie in Not sind, dass man Menschen sucht, die ähnliche Situationen durchleben, wie man sie selbst durchlebt. Die Selbsthilfegruppe stellt heutzutage zum größten Teil die Ersatzfunktion der Großfamilie dar, die in unserer zunehmend technisierten Umwelt verloren gegangen ist. Die Selbsthilfebewegung wächst und wird ein Ersatz für das defekte soziale Netz werden.“

(Ausschnitt aus einem Vortrag von Dr. Gudrun Walraph; Stralsund 2000)

Behinderte Menschen oder chronisch kranke Menschen, oft auch die Angehörigen, können sich in Selbsthilfegruppen unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ zusammenfinden. Diese Gruppen basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Teilnehmer bestimmen selber Inhalt, Ort und Häufigkeit ihres Treffpunktes. Ohne Ausnahme erfolgt die Arbeit ehrenamtlich, freiwillig und ohne Bezahlung. Innerhalb der Selbsthilfegruppe (SHG) bestimmen die Teilnehmer, was und wie viel sie von sich in die Gruppe einbringen. Über diese Art der Treffen entwickelt sich dann oft das Bedürfnis nach gemeinsamen Aktivitäten und privaten Kontakten. Oft werden über Selbsthilfegruppen entsprechend den Möglichkeiten Ausflugsfahrten und gemeinsame Freizeitaktivitäten organisiert.

Aber auch Vorträge von Ärzten, Therapeuten, Vertretern von Krankenkassen und Hilfsmittelanbieter oder Ämtern und Behörden, Aufklärung in der Öffentlichkeit, Interessenvertretung auf politischem und gesellschaftlichen Gebiet sowie das Eintreten für die Verbesserung der medizinischen und sozial-medizinischen Versorgung gehören zu den Aufgaben und Inhalten einer Selbsthilfegruppe. Selbsthilfe ist somit eine notwendige Ergänzung zur institutionellen Behindertenhilfe.

Über den gemeinsamen Austausch werden Wege gefunden, um Probleme zu bewältigen.

Medizinische Fragen werden grundsätzlich nur vom Arzt beantwortet, **jedoch steht fest, dass Selbsthilfegruppen mit ihrer Tätigkeit den Ärzten, Therapeuten, Krankenkassen, Apothekern und Sozialarbeitern eine Menge Arbeit abnehmen.**

In Greifswald gibt es ca. 40 Vereine, Verbände, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, welche durch Zuschüsse von der Stadt gefördert werden.

Zu diesen Vereinen gehört auch das Behindertenforum, welches noch zusätzlich 30 Selbsthilfegruppen unter sich vereint, siehe Anlage 9.1.

8. Empfehlungen für kommunal-politische Entscheidungen in der Behindertenhilfe

Bereits am 12.11.2001 wurden von der Bürgerschaft der Beschluss „Barrierefreies Bauen in Greifswald – Einhaltung der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern“ und am 16.12.2002 der Beschluss: Rahmenvereinbarung „Barrierefreie Stadt Greifswald und Beitritt der Hansestadt Greifswald zur Erklärung von Barcelona“ gefasst. Diese Beschlüsse müssen die Grundlage für alle Entscheidungen bilden.

Das heißt vor allem, um Benachteiligungen zu vermeiden, sind alle öffentlichen Gebäude, Ämter und Behörden frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu gestalten. **(SGB I § 17, BS)** Das trifft nicht nur auf Neubauten zu, sondern sollte ebenfalls bei Umzügen innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden.

Der Umbau der Post zum Technischen Rathaus ist ein entscheidender Schritt bei der Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Ebenso ist für das Amt „Jugend, Soziales und Familie“ eine zeitnahe Lösung zur Schaffung von Barrierefreiheit zu finden.

Für das Schülerfreizeitzentrum und die Volkshochschule ist zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt in Kooperation außerhalb der eigenen Räumlichkeiten mit barrierefreien Einrichtungen Angebote zu unterbreiten. In der Volkshochschule sollte durch einen Aufzug zu mindestens die untere Etage für Rollstuhlfahrer und andere außerordentlich gehbehinderten Bürger erreichbar sein.

Der Abbau von Kommunikationsbarrieren gehört zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot. Neben technischen Möglichkeiten ist es unbedingt erforderlich über die Vorhaltung und Unterstützung des Gebärdensprachdolmetscherdienstes nachzudenken. Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches XI und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ist die Gebärdensprache anerkannt und alle Rehabilitationsträger sind verpflichtet, im Bedarfsfall gemäß der Kommunikationshilfeverordnung M-V einen Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen bzw. die Kosten zu übernehmen. Innerhalb der Ämter ist die Schulung von Mitarbeitern in der Gebärdensprache in Zusammenarbeit mit dem Gehörlosenlandesverband M-V vorzusehen. Bei Umzug von Sachgebieten der Stadtverwaltung in andere Räumlichkeiten sollten technische Hörhilfen wie Induktionssysteme (Hörschleifen) installiert oder mobile Hörschleifen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl geeigneter Systeme muss der DSB-Sozialberatungsdienst für Hörgeschädigte in Vorpommern und Greifswald kontaktiert werden.

Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls eine Behinderung erwerben, sollte im Focus der Bemühungen stehen. Innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmen sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht Arbeitsplätze zu schaffen, die einem Menschen mit Behinderungen ermöglichen 15 Stunden in der Woche zu arbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK ist ein Integratives Leit- und Informationssystem zu schaffen.

In Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof und den Wohnungsunternehmen muss erreicht werden, dass alle Straßen über Absenkungen verfügen.

Lange Wege sind nicht nur für gehbehinderte Menschen ein Problem, auch ältere Mitbürger oder Kinder brauchen eine Verschnaufpause und einen Platz zum ausruhen. Das Tiefbauamt unterhält und pflegt ca. 200 transportable Bänke. Der Erhalt des Bestandes ist unbedingt erforderlich und unter Einbeziehung des Projektes der ABSmbH und der Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Stadt“ auszubauen. Viele Greifswalder Bürger, Bürger aus dem Umland und Touristen kommen an der Klosterruine Eldena, am Nexö-Platz bzw. am Hafen in die Stadt. Hier sollten öffentliche Toilettenanlagen geschaffen werden. Ebenso besteht in Schönwalde I Bedarf an einer öffentlichen Toilette.

Vorschläge/Anregungen/Hinweise

an: Behindertenbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Frau Kindt
Postfach 3153
17461 Greifswald

Telefon: 03834/843985
Fax: 03834/843985

9. Anlagen

9.1 Kontakt- und Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände

Aidsberatung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gesundheitsamt

Stralsunder Straße 5/6, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522205

E-Mail gesundheitsamt@greifswald.de

Allgemeine Soziale Beratung

Deutsches Rotes Kreuz

Spiegelsdorfer Wende Haus 5, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 822839

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald e.V.

Feldstraße 82, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 2756

E-Mail awo-beratung-hgw@web.de

BDH-Bundesverband Rehabilitation Kreisverband Greifswald

Karl-Liebknecht-Ring 26a, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 871100

E-Mail bdh@bdh-klinik-greifswald.de

Stadtcaritas

Bahnhofstraße 16, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 79830

E-Mail stadtcaritas.greifswald@caritas-vorpommern.de

Kreisdiakonisches Werk Greifswald- Ostvorpommern e.V.

Bugenhagenstraße 1-3, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 829965

E-Mail wulff@kdw-greifswald.de

Allgemeine Sozialberatung des Diakonischen Werkes

Grimmer Straße 11- 14, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 889926

E-Mail kochhan@diakonie-vorpommern.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amt für Jugend, Soziales und Familie

Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522567

E-Mail a.schultz@greifswald.de

Volkssolidarität KV Greifswald e.V.

Gartenweg 3a, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 3260 – Umzug in Stadtteilzentrum „Schwalbe“ SW II

E-Mail: volkssolidaritaet.greifswald@t-online.de

Mehrgenerationenhaus "Bürgerhafen"

Beratung zu Sozialgesetzen

Markt 23/24, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 517814

E-Mail monika.meyer-klette@diakoniezuessow.de

Nachbarschaftshilfeverein WGG e.V.

Prokofjewstraße 12, 17491 Greifswald, Tel. 03837/ 885666 und 03834/ 889189

Demokratischer Frauenbund e.V.

Kommunikationszentrum für Frauen

Brüggstraße 45; Eingang Rossmühlenstrasse, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 899015

E-Mail dfb.greifswald@t-online.de

Seniorenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Seniorenbüro, Lubminer Platz 1, 17493 Greifswald, Tel. 03834/ 844634

Arbeitslosenberatung
Arbeitslosenzentrum Greifswald
Gustebiner Wende 3 B, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 512637

Bundesagentur für Arbeit
Am Gorzberg, Haus 7, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 5170

ARGE Greifswald
Am Gorzberg, Haus 10, 17491 Greifswald. Tel. 03834 / 517188 Servicecenter
E-Mail Greifswald@arge-sgb2.de

Allgemeine Sozialberatung des Diakonischen Werkes
Grimmer Straße 11- 14, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 889926
E-Mail kochhan@diakonie-vorpommern.de

Stadtcaritas
Allgemeine soziale Beratung
Bahnhofstraße 16, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 79830
E-Mail stadtcaritas.greifswald@caritas-vorpommern.de

Kreisdiakonisches Werk Greifswald- Ostvorpommern e.V.
Allgemeine Soziale Beratung
Bugenhagenstraße 1-3, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 829965
E-Mail wulff@kdw-greifswald.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Jugend, Soziales und Familie
Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522501
E-Mail jugend-soziales@greifswald.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Greifswald e.V.
Feldstraße 82, 17489 Greifswald, Tel. 03834/2756
E-Mail Awo-beratung-hgw@web.de

Behindertenberatung
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Gesundheitsamt
Stralsunder Straße 5/6, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522201
E-Mail gesundheitsamt@greifswald.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Jugend, Soziales und Familie
Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522501
E-Mail jugend-soziales@greifswald.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Behindertenbeauftragte
Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, Tel. 03834/ 843985
E-Mail m.kindt@greifswald.de

Deutsche Rheuma-Liga M-V e.V.
Beratungsstelle
Ernst-Thälmann-Ring 66, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 843514

Behindertenforum Greifswald e.V.

Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, Tel. 03834/ 840846

E-Mail behindertenforum_greifswald@web.de

Betreuung von Selbsthilfegruppen

Multiple Sklerose
Behinderten- und Seniorensportverein Greifswald
Körperbehindertenverein Greifswald
Lebenshilfe Greifswald
Deutsche Rheumaliga MV AG-HGW
Frauen nach Krebs
Blinden- und Sehbehindertenverein
Aphasie
Diabetiker
Sozialverband Deutschland e. V.
Aktion Sonnenschein
Legasthenie
Anfallskranke
Senioren unter sich
Schlaganfall
Parkinson Vereinigung Greifswald
Seniorenakademie Greifswalder Bodden
Kehlkopflose Greifswald e. V.
Inkontinente Frauen
Stoma
Zöliakie/ Sprue
Geistige Lebenshilfe
Chronische Darmentzündung
Alzheimer/ Demenz
Sozialverband
Sarkoidose Greifswald
Psychisch Kranke
Suchtkranke "Boddenblick"
Schwerhörigenverein Greifswald
Treffpunkt: AIAnon

Kreisdiakonisches Werk Greifswald- Ostvorpommern e.V.

Beratungsstelle für Behinderte und deren Angehörige

Bugenhagenstraße 1-3, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 7770984

E-Mail behindertearbeit@kdw-greifswald.de

Sozialverband Deutschland e.V.

Makarenkostraße 9, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 840888

Sozialberatungsdienst für Menschen mit Hörbehinderung

Hörbiz- Vorpommersches Beratungs-, Informations- u. Kommunikationszentrum für Hörbehinderte

Ernsthofer Wende 4, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 820462, Fax. 03834/ 8839845

E-Mail m.bs-gralow@onlinehome.de

Dolmetscher Dienst für Gehörlose

Selbsthilfegruppe für Gehörlose in Vorpommern

Gustebiner Wende 3b, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 883257, Fax. 03834/ 882423

E-Mail: dolm.f.gl@t-online.de

Volkssolidarität Greifswald und Ostvorpommern e.V.

Mobiler Beratungsdienst

Gartenweg 3a, 17489 Greifswald, Tel.03834/ 3260, Handy 0151 24143964 – Umzug ins Stadtteilzentrum „Schwalbe“ SW II

Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Greifswald

Ellernholzstraße 1-2, 17475 Greifswald. Tel. 03834/ 866893, Fax 03834/ 866886
E-Mail psy-tag@uni-greifswald.de

Beratungsstelle "Rückenwind"

Beratung für Familien mit auffälligen Kindern und Jugendlichen

Ellernholzstraße 1-2, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 866906
E-Mail rueckenwind@uni-greifswald.de

Tagesklinik Greifswald

Angebot bei Schulproblemen, sozialem Rückzug, Familienstreitigkeiten

Am Mühlentor 2, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 519868, Fax 03834/ 771532
E-Mail tk-kids-greifswald@klinikum-hst.de

Familien- und Suchtberatung

Ernst-Thälmann-Ring 66 (Ärztelhaus), 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 812461
Frau Dr. Steffen- Komorowski

Schulpsychologischer Dienst

Nexö- Platz 1, 17489 Greifswald, Tel. Anrufbeantworter mit Rückruf 3834/595860
E-Mail efuchs@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

Gesundheitsberatung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gesundheitsamt

(Impf- und Reiseberatung, Beratung zum Infektionsschutzgesetz für Lebensmittelpersonal)
Stralsunder Straße 5/6, 17489 Greifswald, Tel. 03834/522201
E-Mail gesundheitsamt@greifswald.de

Konfliktberatung

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Schiedsstelle bei Nachbarschaftsstreitigkeiten

Baderstraße 24, 17489 Greifswald, Tel. 03834/522854

Onkologische Beratung

Rheumazentrum Vorpommern e.V.

Walther-Rathenau-Straße 48, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 865890
E-Mail rheumaz@uni-greifswald.de

Tumorzentrum Vorpommern e.V.

Walther-Rathenau-Straße 48, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 865890
E-Mail tzentrum@uni-greifswald.de

SHG Frauenselbsthilfe nach Krebs

SHG Kehlkopflose Greifswald

SHG Stoma

Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, Kontakt über das Behindertenforum, Tel. 03834/ 840846
E-Mail behindertenforum_greifswald@web.de

Pflegeberatung

bei allen Pflegekassen der Krankenkassen

AOK, DAK, Barmer, TK Greifswald
alle ambulanten Pflegedienste

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amt für Jugend, Soziales und Familie

Hilfen zur Pflege und Pflegegeld

Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522550, 522554, Fax. 03834/ 522502

E-Mail: h.wernicke@greifswald.de

E-Mail k.weissbach@greifswald.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amt für Jugend, Soziales und Familie

Heimaufsicht

Friedrich-Loeffler-Straße 8, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522504, Fax. 03834/ 522502

E-Mail k.bernsdorff@greifswald.de

Pflegebegleiter - AWO Soziale Dienste Vorpommern gGmbH

Feldstraße 82, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 2756

E-Mail: Awo-pflegebegleiter-hgw@web.de

Sozialverband Deutschland e.V.

Kreisverband Greifswald

Makarenkostraße 9, 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 840488

Volkssolidarität Greifswald und Ostvorpommern e.V.

Mobiler Beratungsdienst

Gartenweg 3a, 17489 Greifswald, Tel.03834/ 3260, Handy 0151 24143964 – Umzug ins Stadtteilzentrum „Schwalbe“ SW II

Psychologische Beratung und Hilfsangebote

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gesundheitsamt

Sozial-Psychiatrischer Dienst

Stralsunder Straße 5/6, 17489 Greifswald, Tel 03834/522256

Tel 03834/522257

E-Mail gesundheitsamt@greifswald.de

Betreuungsverein Christophorus e.V.

Johann-Sebastian-Bach-Straße 7, 17489 Greifswald, Tel 03834/ 510067

E-Mail Betreuungsverein.christhophorus@t-online.de

"Greifswalder Angstselbsthilfe" e.V.

Treff: Sozio-kulturelles Zentrum St. Spiritus

Lange Straße 49, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 894139

Psychosoziale Begegnungs- und Beratungsstelle

"Treff im Steg"

Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 897999

Psychosoziales Zentrum für Migranten in Vorpommern e.V.

Ausländerbeauftragter

Domstraße 36, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 799275

E-Mail info@pszev.de

Suchtberatung

Fachambulanz für Alkohol- und Drogenkranke in Vorpommern

Friedrich-Loeffler-Straße 13, 17489 Greifswald, Tel. 03834/899235 und 03834/502298

E-Mail Fachambulanz-greifswald@web.de

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle (einschl. Drogen)

Lange Straße 10, 17489 Greifswald, Tel. Anrufbeantworter mit Rückruf 03834/ 892440

E-Mail Sb-greifswald@odebrecht-stiftung.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung (RSK)

Anklamer Straße 15 / 16, 17489 Greifswald, Tel. 03834/510356

E-Mail rsk-greifswald@t-online.de

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gesundheitsamt

Sozial-Psychiatrischer Dienst

Stralsunderstraße 5-6, 17489 Greifswald, Tel. 03834/ 522556, Tel. 03834/ 522557

E-Mail gesundheitsamt@greifswald.de

Familien- und Suchtberatung

Ernst-Thälmann-Ring 66 (Ärztelhaus), 17491 Greifswald, Tel. 03834/ 812461

Selbsthilfegruppe Johanna-Odebrecht-Stiftung

(nur für Betroffene)

Treff: Gützkower Landstraße 69, (Johanna-Odebrecht-Stiftung), 17489 Greifswald

Tel. 038332/71693

Selbsthilfegruppe "null PRO-millo"

Treff: Lange Straße 49, 17489 Greifswald über das Sozio-kulturelle Zentrum St. Spiritus

Tel. 03834/3463

Blau-Kreuz-Gruppe Christuskirche

(SHG für Betroffene Alkoholiker und Angehörige)

Treff: Christuskirche, 17489 Greifswald

SHG "Labyrinth"

(offen für alle Suchtarten)

Makarenkostraße 53 (Grundschule Erich Weinert), 17491 Greifswald, Tel. 01743885539

Umzug ins Stadtteilzentrum „Schwalbe“ SW II

SHG Boddenblick

(für Suchtmittelabhängige und deren Angehörige)

Treff: Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, Kontakt über das Behindertenforum,

Tel. 03834/ 840846

E-Mail behindertenforum_greifswald@web.de

AIAnon, Angehörige von Alkoholkranken

Treff: Trelleborger Weg 37, 17493 Greifswald, Kontakt über das Behindertenforum

Tel. 03834/ 840846

E-Mail behindertenforum_greifswald@web.de

Selbsthilfegruppen für Suchtmittelabhängige

Treff: Friedrich-Loeffler-Straße 13a, 17489 Greifswald, Kontakt über die Fachambulanz für Alkohol-
u. Drogenkranke, Tel. 03834/899235

E-Mail fachambulanz-greifswald@web.de

9.2 Betreutes Wohnen

Name des Hauses	Anschrift	Telefon	Vermieter	Betreuung	Kapazität
Wohnen mit Service	Lange Str. 4/6 17489 Greifswald	03434/ 894000	Betreibergesellschaft Heinrich u. Heinrich, F.- Loeffler-Str. 20, 17489 Greifswald	Pflegedienst Heinrich u. Heinrich	20
Pflegewohnungen "Haus Herta"	Finkenweg 6 17493 Greifswald	03834/ 577010	Molitor & Groth GbR, Bachstr. 25 17489 Greifswald	Pflegedienst Molitor u. Groth	12
Pflegewohnungen "Haus am Dom"	Domstr. 25, 17489 Greifswald	03834/899097 039997/10969	M. Pracht über Domstr.25 17489 Greifswald	Pflegedienst Pracht	17
Seniorenhaus Greifswald	Feldstr.82 17489 Greifswald	03834/ 2756	AWO KV NVP, HST,HGW e.V.	AWO Sozial- station	20
Seniorenwohn- residenz	Pappelallee 1, 17489 Greifswald	03834/ 8780	Medigreif GmbH, Pap- pelallee 1 17491 Greifswald	Pflegedienst Hansen u. Enderlein	153
Service- Wohnungen- Pfl- gewohnungen	Kapaunenstr. 8-9 17489 Greifswald	03834/ 577010	Methusalem GmbH, Bachstr. 25, 17489 Greifswald	Pflegedienst Molitor u. Groth	20
Seniorenwohnpark (Betreutes Woh- nen)	K.-Krull- Str.21 17491 Greifswald	03834/ 508551	Herr Lewerenz, Am Schäperhoff 2, 17498 Weitenhagen	Pflegedienst Lewerenz	41
Betreutes Wohnen	E.-Thälmann-Ring 26 17491 Greifswald	03834/ 804000	WVG Beimlerstr. 73, 17489 Greifswald	Pflegedienst Heinrich u. Heinrich	48
Betreutes Wohnen	Feldstr. 29 17489 Greifswald	03834/ 5526	WGG, F.-Mehring- Str.60, 17489 Greifswald	Pflegedienst Nordlicht	29
Betreutes Wohnen "Haus am Ryck"	Marienstr. 35 17489 Greifswald	03834/ 813674	DRK OVP e.V.	DRK Sozial- station	22
Betreutes Wohnen für Demenzkranke	H.-Beimlerstr. 75 17491 Greifswald	03834/ 771330	Betreibergesellschaft Heinrich u. Heinrich, Loefflerstr. 20, 17489 Greifswald	Pflegedienst Heinrich u. Heinrich	20
Betreutes Wohnen "Alte Liebe"	Rasmussenstr. 54 17493 Greifswald	03834/585850	Böttger Immobilien, Lange Str. 4, 17489 Greifswald	Pflegedienst Böttger	22

Betreutes Wohnen	Rigaer -Str. 21/22 17493 Greifswald	03834/835530	WVG Beimlerstr. 73, 17489 Greifswald	Pflegedienst Heinrich u. Heinrich	42
Betreutes Wohnen WGG Servicehaus	Krull-Str.19 17491 Greifswald	03834/ 5526	WGG, F.-Mehring- Str.60, 17489 Greifswald	DRK Sozial- station	44
Betreutes Wohnen "Haus Dora"	Burgstr. 6 17489 Greifswald	03834/ 771677	Borchardt und Eisoldt GbR	Pflegedienst Nordeck	17
Betreute Wohnge- meinschaft "Uns Hüsing"	H.-Beimler-Str. 69-71 17491 Greifswald	03834/ 887035	Volkssolidarität Greifs- wald-Ostvorpommern e.V.	Sozialstation der Volkssoli- darität	7

Stand Oktober 2009

9.3 Autostellflächen für Menschen mit Behinderungen

Personengebundene Autostellflächen für Behinderte 2009

Standort	Anzahl der Stellflächen
1. Innenstadt	12
2. Fleischervorstadt	2
3. Ostseeviertel	23
4. Schönwalde I/ Südstadt	11
5. Schönwalde II	16
6. Ladebow	1
Stellflächen gesamt	65

Öffentliche Autostellflächen für Behinderte 2009

Standort	Anzahl der Stellflächen
Post	4
Rathaus (gegenüber Brüggstraße (Sozialamt)	1
Kuhstraße	1
Karl-Liebnecht-Ring (Behindertensportbund)	2
Pappelallee (Freizeitbad)	2
Gustebiner Wende (Ämter der Stadt)	5
Spiegelsdorfer Wende (Amt der Stadt)	1
Am Gorzberg (Finanzamt)	3
Parkplatz Hansering	2
Parkplatz AM Theater	2
Domstraße	8
Stralsunderstraße(Gesundheitsamt)	2
Park- und Raid-Anlage Bahnhof	1
Wieck, Dorfplatz	4
Wieck, Am Hafen 8	2
Stellflächen gesamt	40

9.4 Pflegedienste

Stand: 01.05.2010

Nr.	Name	Anschrift	Telefon
1	DRK-Sozialstation	E.-Thälmann-Ring 25 17491 Greifswald	813687
2	Diakonie-Pflegedienst gGmbH Sozialstation Greifswald	E.-Thälmann-Ring 66 17491 Greifswald	899260
3	AWO- Sozialstation	Ernsthofer Wende 4 17491 Greifswald	813674
4	Häusliche Kranken- u. Senioren- pflege Molitor und Groth	Bachstr. 25 17489 Greifswald	577010
5	Pflege in Vorpommern GmbH	Gertrudenstraße 25 17489 Greifswald	502777
6	Greifswalder Pflegedienst Heinrich und Heinrich	F.-Loeffler-Str. 20 17489 Greifswald	894000
7	Pflegedienst Böttger	Vilmer Weg 2a 17493 Greifswald	892300
8	Medigreif Pflege-Dienstleistungs-GmbH	Pappelallee 1 17489 Greifswald	872537
9	Pflegedienst Ebert	Nils-Bohr-Straße 12 17491 Greifswald	775855
10	Hauskrankenpflege Nordlicht	Lomonossowallee 9 17489 Greifswald	892564
11	Krankenpflegegemeinschaft Humboldt	Grimmer Str. 56a 17489 Greifswald	510475
12	Pflegedienst Kerstin Lewerenz	Am Schäperhoff 2 17498 Weitenhagen	508551
13	Pflegedienst „Nordeck“	Lange Straße 13 17489 Greifswald	771677
14	Sozialstation der Volkssolidarität	Maxim-Gorki-Straße 1 17491 Greifswald	887035

9.5 Behindertentoiletten Öffentlich zugänglich

Rathaus am Markt	Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag	8:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Tiefgarage Markt	Schließzeiten beachten	
Volksstadion	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Wochenende	bei Veranstaltungen
Hauptbahnhof Bahnsteig 1		Euroschlüssel
Toilettenhaus am Mühlentor		Euroschlüssel
Strandbad Eldena		Euroschlüssel